

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1911, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen.

(Vom 31. Mai 1910.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend unsern Bericht über den Entschädigungstarif für 1911 zu unterbreiten.

A. Ausrüstung der Rekruten.

Die Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1911 wird dieselbe sein, wie im Jahre 1910, mit Ausnahme des Ledertornisters, Trains und berittene Ordonnanzen, welcher bis auf weiteres wieder in neuen Stücken abzugeben ist, statt aus der Reserve, welche dermalen erschöpft ist.

Die Rekruten der verschiedenen Truppengattungen sind gemäss nachstehender Tabelle I auszurüsten.

In den Einheitspreisen (Tabelle II), aus welchen die Tarifsätze berechnet sind, müssen grösstenteils Veränderungen, und zwar diesmal durchwegs Erhöhungen, eintreten, hauptsächlich infolge des hohen Preisstandes der Wolle, der Stoffe im allgemeinen und des Leders.

Persönliche Ausrüstung für die Rekruten des Jahres 1911.

Gegenstand, Einführungsjahr.	Truppengattung.									
	Infanterie.	Kavallerie.	Kanoniere der Feldartillerie.	Fussartillerie.	Fahrer und Train.	Ordonnanzen.	Genie.	Festungstruppen.	Sanität, Verpflegungstruppen	Radfahrer (vom Bunde ausgerüstet).
A. Bekleidung.										
T Käppi mit Garnitur 88/98, Kav. 83/98	1	1	1	1	1	1	1	1	1	—
T Feldmütze mit Einteilungskokarde 98	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
T Waffenrock mit Achselklappen 93/98	1	—	1	1	1	1	1	1	1	1
T Waffenrock mit Achselschuppen 93/98	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
T Bluse mit Achselklappen 98	(E B)	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T Hosen für Fußtruppen, dunkelblaue 92/98	2	—	2	2	—	—	2	2	2	—
T Stiefelhosen 93/98 (die Hose mit Tuchbesatz der Kavallerie nach der R.-Sch. ersetzt)	—	2	—	—	—	1 m. Besatz	—	—	—	—
† Fahrhose für Radfahrer 92/98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
T Lederhose 75/98 (nach der Rekrutenschule mit Tuchbesatz versehen)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2
T Tuchreithose mit Besatz 98	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
T Kaput (Mantel) [Mantelkragen] 98	1	(1)	1	1	(1)	(1)	1	1	1	[1]
T Krawatte 98	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
T Ledergamaschen 04	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
T Sporen, Kav. 93, Fahrer und Train 75, Ordonnanzen Anschnallsporen 08, Paar	—	2	—	—	2	1	—	—	—	—
B. Gepäck.										
T Tornister 98	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—
T Tornister mit abnehmbaren Hülftstragriemen 98	Spielleute	—	—	—	—	—	Spielleute	—	—	—
T Tornister für Spezialtruppen 75/98	—	—	1	1	—	—	—	1	1	—
T Tornister für Train und Ordonnanzen 74	—	—	—	—	Train ¹⁾	1 ¹⁾	—	—	—	—
T Tornister 75 (Felltornister)	—	—	—	—	Fahrer ¹⁾	—	—	—	—	1 ¹⁾
T Kochgeschirr aus Aluminium 98	1	—	Gebirgsb.	—	—	—	1	1	—	1
T Kochgeschirr aus Stahlblech 82	—	1	—	1	Train	1	—	—	Sanität	—
T Gamelle 75	—	—	1	—	Fahrer	—	—	—	Verpf.-Tr.	—
T Brotsack für Fußtruppen 98	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1
T Brotsack für Artillerie und Train 98** (Kavallerie Brotbeutel)	—	(1)	1	—	1	1	—	—	—	—
T Feldflasche mit Becher 98	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
T Mannsputzzeug ²⁾ 98	1	1	1	1	1	—*	1	1	1	1
C. Waffen und Zugehör.										
† Gewehr (L = langes 89/96, †) K = kurzes 89/1900) mit Riemen und Laufspiegel	L	—	—	K	—	—	{ Telegr. } K & Ballon } Übrige L }	K	—	K
† Patronentaschen, zweiteilige 98	2	—	—	2	—	—	2	2	—	—
† Patronenschlaufen für 30 Patronen 98***	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Ladersäcklein 75 (Reserve)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
† Leibgurt 98	1	Büchser	1	1	Train	1	1	1	1	1
† Gabeltragriemen 01	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
† Putzzeugtäschchen für die Waffe 89	1	—	—	1	—	—	1	1	—	—
† Karabiner mit Riemen 05	—	1 ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—
† Patronenbandelier 98	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
† Soldatenmesser 90	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
† Säbel 96/02 für Kavallerie und Fahrer (für letztere ungeschärft)	—	1	—	—	Fahrer	—	—	—	—	—
† Säbelgurt mit Schlagband 06 für Kavallerie und Fahrer**	—	1	—	—	Fahrer	—	—	—	—	—
† Revolver 82, Pistole 1900, mit Futteral	P ⁵⁾	R ⁴⁾	—	P ⁵⁾	R ⁴⁾	R	P ⁵⁾	P ⁵⁾	V: P ⁵⁾	R ⁵⁾
† Bajonett (D = Dolchbajonett 89, St = Stichbajonett 1900) mit Scheide und Scheidentasche	D	—	—	St	—	D	{ Telegr. } St & Ballon } Übrige u. } Tambouren }	St	—	St
† Geniesäbel mit Scheide } doppelter Scheidentasche }	—	—	—	—	—	—	1	Sappeure	—	—
† Sägebajonett 81 (Spielleutesäbel) mit Scheide und Scheidentasche	Spiel	Büchser	—	Trompeter	—	—	—	Trompeter	—	—
† Faschinenmesser 75, mit Scheide und Scheidentasche, Fussartillerie mit doppelter Scheidentasche	—	—	1	1	Train und Hufschmiede	—	—	—	1	—
† Unteroffizierssäbel 83 mit Lederscheide, Scheidentasche und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere ⁵⁾	1	—	—	1	—	—	1	1	1	1
† Offizierssäbel mit Feldgurt und Gabeltragriemen und wollener Quaste für höhere Unteroffiziere ⁵⁾	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
† Feldpostpacker: Faschinenmesser } und Revolver 7,5 mm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
† Feldpostordonnanzen: Dolchbajonett }	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

†) Die Reserve an aufzurüstenden Gewehren 89/96 ist derart reduziert, dass voraussichtlich an einen Teil der Rekruten aufgerüstete Gewehre 89 verabfolgt werden müssen.

¹⁾ Train- und Ordonanzrekruten erhalten wie ehemals, neue Ledertornister 74, Fahrer, Trompeter und Radfahrer einen Felltornister 75, letztern aus der Reserve.

²⁾ Enthält: 1 Kleiderbürste, 1 Schubbürste, 50 g. Seife, 1 Kamm, 1 Nadelbüchsen mit zweierlei Faden und 3 Nadeln, 4 grosse und 2 kleine Uniformknöpfe, 6 Hosenknöpfe, 1 Sämschleder, 1 Baumwollappen, 1 Flanelappen, 2 m. Schnur. Es erhalten überdies Truppen mit gelben Knöpfen: 1 Knopfschere; Fahrer und Train: 1 Paar Stege mit Doppelknopf. Sämtliche Rekruten erhalten 1 Büchse Schuhfett und 1 Büchse Riemenwiche oder 1 Stück Riemenwachs, Truppen mit Faschinenmesser, die Fahrer- und die Genierekruten überdies 1 Büchsen Putzpomade. Diese Fett- und Putzmittel werden von der Ausrüstungssektion der Kriegstechnischen Abteilung gratis an die kantonalen Ausrüstungsverwaltungen abgegeben und sind in die Putzzeuge der Rekruten einzufüllen.

³⁾ Wachmeister, Korporale und Reiter (Train ausgenommen).

⁴⁾ Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Kavallerie und berittene Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und des Train und Hufschmiede.

⁵⁾ Adjutant-Unteroffiziere, Feldweibel und Fouriere.

* Erhalten: Ein zur Korpsausrüstung gehörendes besonders zusammengestelltes Putzzeug und ein Mannsputzzeug aus der Reserve.

** Sämtliches Lederzeug ist braun abzugeben; Kavallerie- und Fahrrekruten erhalten alle den Säbel 96/02.

*** Patronenschlaufen werden nicht mehr als persönliche Ausrüstung, sondern als Korpsmaterial (auf Kursdauer) abgegeben.

NB. Die Bekleidungs- und Packungsgegenstände werden von den Kantonen angeschafft und nach Tarif vergütet (vide T); der Bund beschafft die Waffen mit zugehörigem Lederzeug (vide †), ebenso die Garnituren für die Tornister und Brotsäcke. Schuhwerk und Leibwäsche hat der Mann auf eigene Kosten anzuschaffen.

Tarif für 1911.

Gegenstand	Füsilere und Mitrailleure	Schützen	Guiden, Dragoner und berittene Maximisten	Kanoniere der Feldartillerie	Gebirgs- artillerie und Säumer	Fuss- artillerie	Fahrer der Batterien (inkl. Huf- schmiede u. Trompeter)	Train (inkl. Huf- schmiede und Trompeter)	Ordonnanzen	Genie	Festungs- truppen und Säumer	Sanität	Verpflegung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Käppi, nach Ordonnanz von 1888, mit Garnitur für Kavallerie nach Ordonnanz von 1883	10. 15	10. 10	—	10. 15	10. 15	10. 15	10. 15	9. 85	9. 85	10. 15	10. 15	9. 85	9. 80
Feldmütze mit Einteilungskokarde	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45	4. 45
Achselchuppen für Kavallerie, 1 Paar	—	—	6. 75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waffenrock mit Achselnummern	33. 50	34. 10	33. 15 ³	34. 05	34. 05	34. 05	34. 05	33. 35	33. 35	34. 60	34. 05 ³	33. 50	33. 50
Bluse mit Achselnummern	—	—	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75	22. 75
Tuchhosen für Fusstruppen, 2 Paar	36. 30	36. 30	—	36. 30	36. 30	36. 30	—	—	—	36. 30	36. 30	36. 30	36. 30
Stiefelhosen (für Kavallerie eine mit Besatz)	—	—	56. 25 ⁴	—	—	—	—	—	32. 85	—	—	—	—
Ledergamaschen, 1 Paar	—	—	—	—	—	—	—	—	10. 50	—	—	—	—
Reithosen mit Lederbesatz	—	—	—	—	—	—	50. 25	50. 25	—	—	—	—	—
Tuchbesatz samt Aufnähen desselben	—	—	—	—	—	—	8. 65	8. 65	—	—	—	—	—
Tuchreithosen mit Besatz und Sous-pied	—	—	—	—	—	—	33. 40	33. 40	33. 40	—	—	—	—
Kaput mit Achselnummern	35. 40	35. 40	—	35. 95	35. 95	35. 95	—	—	—	35. 95	35. 95	35. 40	35. 40
Reitermantel mit Achselnummern	—	—	44. 45	—	—	—	45. 05	45. 05	45. 05	—	—	—	—
Krawatte	— 80	— 80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tornister	30. —	30. —	—	26. —	26. —	26. —	— ⁵	30. —	30. —	30. —	26. —	26. —	26. —
Einzelkochgeschirr	3. 65	3. 65	3. 25	—	3. 65	3. 25	—	3. 25	3. 25	3. 65	3. 65	3. 25	—
Gamelle	—	—	—	1. 20	—	—	1. 20	—	—	—	—	—	1. 20
Brotsack (Brotsackbeutel)	6. —	6. —	1. 60	8. 80	8. 80	6. —	8. 80	8. 80	8. 80	6. —	6. —	6. —	6. —
Feldflasche	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95	2. 95
Putzzeug für den Mann ¹	3. 40	3. 50	3. 40	3. 50	3. 50	3. 50	3. 95	3. 95	—	3. 50	3. 50	3. 40	3. 40
Sporen, 2 Paar für alle Berittenen ²	—	—	1. 70	—	—	—	1. 70	1. 70	2. 50	—	—	—	—
Garnituren für Tornister	2. 50	2. 50	—	1. 50	1. 50	1. 50	—	— 40	— 40	2. 50	1. 50	1. 50	1. 50
Garnituren für Brotsack	— 25	— 25	— 15	— 20	— 20	— 25	— 20	— 20	— 20	— 25	— 25	— 25	— 25
Entschädigung für Unkosten ⁶	1. —	1. —	1. 50	1. —	1. —	1. —	1. 50	1. 50	1. 50	1. —	1. —	1. —	1. —
	170. 35	171. —	203. 35 ³	188. 80	191. 25	188. 10	229. 05	260. 50	241. 80	194. 05	188. 50 ³	186. 60	184. 50

¹ Knopfschere 10 Cts.; 1 Paar Stege und 1 Doppelknopf 45 Cts.² Berittene Ordonnanzen ein Paar Anschlasporen, übrige Rekruten 2 Paar lackierte Anschraubsporen, Unteroffiziere 2 Paar blanke Sporen gegen Rückgabe der lackierten.³ Für Mitrailleure der Kavallerie Fr. 1. 50 mehr und Mitrailleure der Festungstruppen 5 Cts. weniger. Für Säumer der Festungstruppen gleicher Ansatz wie Gebirgsartillerie.⁴ Hose ohne Besatz Fr. 23. 40, mit Besatz Fr. 32. 85. Die am Ende der Kavallerie-Rekrutenschulen verabfolgten Ersatz-Stiefelhosen mit Besatz sind gesondert zu verrechnen.⁵ Haartornister 75 aus der Reserve.⁶ Für das Einkleiden der Rekruten, Bezeichnen, wiederholte Transporte und Reinigung der Ausrüstung.

Die Wollpreise lagen in den letzten Monaten um mehrere Prozent höher als im Frühjahr 1907, dem Zeitpunkt der Festsetzung des heute gültigen Grundtarifs, in welchem die Wollpreise bereits ungewohnt hoch standen. Demzufolge müssen die Ansätze für die Militärtücher, entsprechend den Vorschlägen der Expertenkommission, um 2 bis 3 % erhöht werden. Diese Ansätze und die per Kleid resultierenden Erhöhungen gegenüber dem Grundtarif sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt.

Tuchsorte	Grundtarif 1907 per Meter	Entschädi- gung pro 1910 per Meter	Vorschlag Entschädi- gung pro 1911 per Meter	Erhöhung des Ansatzes per Kleid
Waffenrocktuch	10. 85	10. 85	11. —	Waffenrock 20 Cts.
Hosentuch . .	10. 30	10. 30	10. 50	Hose 25 "
Reithosentuch .	11. 70	11. 70	11. 80	St.-Hose o. B. 10 "
				" " m. B. 15 "
				Lederhose 15 "
				Tuchreithose 20 "
Kaputtuch . .	9. —	9. —	9. 20	Kaput 50 "
				Mantel 70 "
Blusentuch . .	9. 90	9. 90	10. —	Bluse 15 "

Auf Grund der höhern Materialienpreise müssen folgende weitere Preiserhöhungen in Vorschlag gebracht werden:

Für das Käppi Mod. 88 20 Cts., für das Kavallerie-Käppi Fr. 1. 60, die Achselschuppen für Kavallerie 25 Cts., für die Gamaschen der Ordonnanzen 50 Cts., für den Lederbesatz der Reithosen Fr. 1. 50, für den Tornister 98 Fr. 2, Tornister 75/98 Fr. 2, für Brotsäcke 98 20 Cts., Brotsäcke für Berittene 40 Cts., Brotbeutel für Kavallerie 20 Cts. (gegenüber 1910), für die Putzzeuge für den Mann durchweg 20 Cts. Der Traintornister wurde ehemals mit Fr. 23 vergütet; die heutigen Verhältnisse bedingen eine Erhöhung des Tarifes auf Fr. 30. Für die Anschnallsporen der Ordonnanzen wird der Ansatz auf Fr. 2. 50 erhöht (Sporen und Schnallen Fr. 1. 70, Riemen 80 Cts.).

Die Preisansätze für die übrigen Metallgegenstände der Ausrüstung bleiben dieselben wie 1910.

Die Kleider-Konfektionspreise des Grundtarifs vom Jahre 1907 sind noch heute angemessen, ausgenommen für den Waffenrock. In einzelnen Kantonen, wo die Militärschneiderei nicht Boden gefasst hat und lohnendere Industriezweige dominieren, sollte für die Erstellung des Waffenrockes mehr ausgelegt werden können. Da es unthunlich erscheint, nur den betreffenden Kantonen höhere Entschädigungen zu gewähren, beantragen wir eine den durchschnittlichen Verhältnissen entsprechende Erhöhung von Fr. 1.

Die Vergütungen, welche der Bund den Kantonen für die Rekrutenausrüstung zu leisten hat, sind demgemäss in der Tabelle II ausgerechnet.

B. Kriegsvorrat an neuen Ausrüstungsgegenständen.

Auf 15. April jeden Jahres sollen verordnungsgemäss nicht nur die zur Ausrüstung der Rekruten des betreffenden Jahres nötigen neuen Gegenstände, sondern ein für ein weiteres Jahr ausreichender Vorrat, Kriegsvorrat genannt, also auf 15. April 1911, die Ausrüstung für die Rekruten von 1911 und 1912 vorhanden sein. Da der Entscheid über die Einführung neuer Modelle noch nicht erfolgen konnte, muss die in der Anschaffungsperiode 1910/11 anzuschaffende Ausrüstung in Gegenständen bisheriger Ordonnanz erstellt werden.

Seit dem Jahre 1883 wurde den kantonalen Militärverwaltungen für den Kriegsvorrat eine Zinsvergütung für die Dauer von 8 Monaten zum Zinsfuss von 4 % ausgerichtet. Für das Jahr 1910 wurde der Zinsfuss auf 4½ % erhöht. Indem wir auf die Begründung dieser Massnahme in der Botschaft vom 4. Juni 1909 hinweisen, beantragen wir, es sei den Kantonen für den Kriegsvorrat eine Zinsvergütung für die Dauer von acht Monaten zum Zinsfuss von 4½ % auch im Jahre 1911 auszurichten.

C. Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung in Händen der Mannschaft und in den Magazinen.

Bis 1909 wurde für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung den Kantonen 12 % des Wertes der Rekrutenausrüstung des betreffenden Jahres vergütet. Für das Jahr 1910 wurde der

Ansatz für diese Entschädigung unter einlässlicher Begründung (vide Botschaft vom 4. Juni 1909) auf 15 0/0, entsprechend dem Durchschnitt der Auslagen aller Kantone in den vorangehenden Jahren, erhöht.

Wir beantragen, es sei die Entschädigung für den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung für das Jahr 1911 wiederum auf 15 0/0 des Wertes der Rekrutenausrüstung festzusetzen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 31. Mai 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung der Rekruten und die Reservén für das Jahr 1911 zu leistenden Entschädigungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai
1910,

beschliesst:

Die vom Bunde an die Kantone pro 1911 auszurichtenden Entschädigungen werden festgesetzt wie folgt:

1. Für die Rekruten.

Für einen	Füsilier	Fr.	170. 35
"	" Schützen	"	171. —
"	" Guiden und Dragoner	"	203. 35
"	" reitenden Mitrailleur	"	204. 85
"	" Kanonier der Feldbatterien	"	188. 80
"	" Gebirgsartilleristen und Säumer	"	191. 25
"	" Fussartilleristen	"	188. 10
"	" Festungsrekruten (exkl. Mitrailleur)	"	188. 50
"	" Mitrailleur der Festungstruppen	"	188. 45
"	" Fahrer der Batterien (inkl. Trompeter)	"	229. 05
"	" Trainsoldaten (inkl. Trompeter)	"	260. 50
"	eine Ordonnanz	"	241. 80
"	einen Geniesoldaten	"	194. 05
"	" Sanitätssoldaten	"	186. 60
"	" Verpflegungssoldaten	"	184. 50

2. Für den Kriegsvorrat an neuen Stücken.

Für den Jahresvorrat an sämtlichen Ausrüstungsgegenständen ist den Kantonen eine Zinsvergütung für die Dauer von 8 Monaten zum Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ auszurichten.

3. Für den Unterhalt der gebrauchten Ausrüstung.

Für den Unterhalt der gebrauchten persönlichen Ausrüstung wird den Kantonen 15 % des Wertes der Rekrutenausrüstung vergütet.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Bundesbeschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die vom Bunde an die Kantone für die Ausrüstung der Rekruten des Jahres 1911, sowie für die Reserven zu leistenden Entschädigungen. (Vom 31. Mai 1910.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1910
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	35
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.06.1910
Date	
Data	
Seite	870-875
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 794

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.